



Gewässerordnung

(Anhang zum Erlaubnisschein)

Die Gewässerordnung soll das waidgerechte Verhalten der Mitglieder und Gäste an den Vereinsgewässern regeln. Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzrechtes sind selbstverständlich zu beachten.

1. Angelberechtigung

Das Recht zum Angeln in den Vereinsgewässern wird den Mitgliedern des Vereins erteilt, wenn sie

- a) Inhaber eines gültigen behördlichen Jahresfischereischeines und eines gültigen Mitgliedsausweises sind,
- b) eine anerkannte Fischerprüfung abgelegt haben,
- c) die Voraussetzungen der Satzung sowie die jeweils gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfüllt haben.

2. Ausweispapiere

Bei der Ausübung der Fischweid an den Vereinsgewässern sind folgende Ausweispapiere mitzuführen: Fischereischein, Mitgliedsausweis, Angelerlaubnis für das Jahr, Fangliste

3. Uferbetretung

Sportfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.

Zur Aufrechterhaltung eines guten Nachbarschaftsverhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke unumgänglich und Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes. Eingefriedete und bebaute Grundstücke dürfen nicht betreten werden, es sei denn, dass der Eigentümer (Besitzer) dies ausdrücklich gestattet. Für die durch die Uferbetretung (Grundstücksbetretung) über das zulässige Maß hinaus entstehenden Schäden haftet der Verursacher persönlich. Der Verein wird von Ansprüchen, die aus diesem Anlass entstehen, von Ersatzansprüchen freigestellt.

4. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die Ausweispapiere vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang und die zum Fang verwendeten Geräte. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung und festgestellten Verstößen sind die Fischereiaufseher berechtigt, die weitere Ausübung des Angelns zu untersagen und unerlaubte Geräte oder Fische vorläufig sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, über eine solche Maßnahme unverzüglich den Vorstand zu unterrichten, der sodann über weitere Maßnahmen entscheidet. Jedes Vereinsmitglied ist seinerseits verpflichtet, sich dem anderen Vereinsmitglied auf Aufforderung ohne Widerspruch auszuweisen.

5. Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen erlaubt. Dabei ist das Fahrzeug so abzustellen, dass die Zu- und Abfahrt sowie das Parken anderer Fahrzeuge gewährleistet ist. Jeder Kraftfahrer haftet persönlich für den von ihm verursachten Schaden. Ersatzansprüche an den Verein sind ausgeschlossen.

6. Fangausübung

Es darf nur an einem sauberen Angelplatz gefischt werden. Papier, Flaschen und sonstiger Unrat sind vorher zu entfernen; ebenso muss der Angelplatz sauber verlassen werden. Die Angelplätze können in freier Entscheidung ausgewählt werden. Sonderrechte auf angefüllte Plätze, Stege usw. können nicht geltend gemacht werden. Sämtliche Angeln sind ständig unter Aufsicht zu halten. Beim Entfernen vom Angelplatz sind sämtliche Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Entfernt sich ein Angler länger als zwei Stunden vom Gewässer, hat er vorher seinen Angelplatz zu räumen.

Wird der Angelsport von einem Steg (Ein- oder Zweimannsteg) ausgeführt, so gilt Gleiches.

Das Angeln ist nicht gestattet an besonders gekennzeichneten Plätzen, wie z. B. Schongebieten, Laichplätzen, Futterplätzen usw.

In Gewässern, in denen Angeln vom Boot aus erlaubt ist, dürfen die vom Ufer aus angelnden Mitglieder hierdurch nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Nicht gestattet ist das Durchfahren von Schongebieten und Laichplätzen.

Das Verkaufen und Veräußern des Fanges ist nicht gestattet. Untermassige und während der Schonzeit gefangene Fische sind unbeschadet ihres Zustandes sofort in das Wasser zurückzusetzen.

Der gefangene Fisch ist vor seiner Mitnahme zu töten.

Angelsportverein „Neptun“ 1934 e.V.

Uwe Helbing • Buchhügelallee81 • 63071 Offenbach

Amtsgericht Offenbach VR 725



Jugendliche ab 14 Jahren mit gültigem Jahresfischereischein dürfen alleine angeln. Inhaber des Jugendfischereischeins bis 16 Jahre dürfen nur in Begleitung eines aktiven Vereinsmitglieds angeln.

Jedes Mitglied kann mit Genehmigung des Vorstandes Kinder unter 10 Jahren mit einer leichten Handangel in den Angelsport einweisen.

7. Der waidgerechte Fischfang

Der Sportfischer darf höchstens 2 Handangeln benutzen. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen.

Wird auf Raubfische geangelt, muss ein geeignetes Vorfach verwendet werden.

Während der Artenschonzeiten sind Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden.

Anfüttern hat mäßig zu erfolgen, dass eine Gewässerbelastung weitgehend ausgeschlossen wird. (1 Liter/Tag)
Angelgeräte, Schnüre und Haken sind so zu wählen, dass das fischwaidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist.

Für den Fischfang mit natürlichen Ködern tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind nur Einfachhaken zu verwenden.

8. Fischfrevel, Fischdiebstahl und Gewässerverunreinigung

Jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischdiebstahl zu achten. Bei Verstößen dieser Art ist unter Zuhilfenahme erreichbarer Polizeiorgane, Gewässerwarte oder Fischereiaufseher der Tatbestand festzustellen. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen ist nach Kräften beizutragen. Gleiches gilt für andere Störer im Angelgebiet und auch bei festgestellten Rechtswidrigkeiten von Seiten Dritter. Gewässer-
verunreinigung und Fischsterben sind den Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten und Fischereiaufsehern auf dem schnellsten Wege anzuzeigen. Nur rasche Feststellungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen und sind oftmals die einzige Möglichkeit den Schädiger festzustellen. Ebenso ist nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder die Gewässerordnung umgehend und schriftlich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

9. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzung

Aal 50 cm, Hecht 60 cm, Karpfen 35 cm, Zander 50 cm, Schleie 25 cm

Forelle / Saibling ohne Schonmaß; diese sind generell dem Gewässer zu entnehmen

Fangbegrenzung: 2 Edelfische / Tag; 4 Edelfische / Woche, für Forellen gilt 4 Stk. / Woche(Mo-So)

Für die Schonzeiten gilt das hessische Fischereigesetz.

10. Fangstatistik

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist jedes Mitglied verpflichtet eine Liste über alle gefangenen Fische zu führen. Die Liste ist nach jedem Fang sofort entsprechend zu ergänzen. Nach Ablauf eines Jahres ist sie an den Verein zurückzugeben. Auch wenn nichts gefangen oder der Fischfang nicht ausgeübt wurde ist sie mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben. Ein neuer Erlaubnisschein wird erst dann ausgestellt, wenn die Liste aus dem Vorjahr vorliegt.

11. Arbeitsdienst

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich zur Instandhaltung der Gewässer, der Stege und sonstiger Anlagen einen Arbeitsdienst zu leisten. Für Mitglieder bis 65 Jahre gelten 12 Std/Jahr, ab 65 Jahre 5 Std/Jahr

Hiervon sind befreit: Passive, schwer Körperbehinderte, Frauen, Jugendliche unter 14 Jahren, Mitglieder über 70 Jahre. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über weitere Befreiungen vom Arbeitsdienst.

Wer den Arbeitsdienst nicht ableistet, ist zur Zahlung eines jeweils festzusetzenden Ablösungsbetrages heranzuziehen. Dieser Ablösungsbetrag ist Anteil des Mitgliederbeitrages.

12. Verbote

Das Benutzen von Legeschnüren (Aalschnüren), Stellgarnen, Reusen, Treibangeln, Netzen, Schleppangeln vom Boot aus und Hecht-Schnüren jeglicher Art ist verboten.

Verboten ist auch das Anködern von Edelfischen aus Vereinsgewässern.

An Tagen von Vereinsveranstaltungen (Anangeln, Abangeln und anderen durch Beschluss festgelegten Tagen) sind alle Vereinsgewässer ganztägig gesperrt. Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.

Wer gegen diese Gewässerordnung verstößt, ihr vorsätzlich zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zur Rechenschaft gezogen.